

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Arichemie GmbH

Stand März 2019

§ 1 Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen; entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) annehmen oder diese bezahlen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten.

§ 2 Bestellung

Eine Bestellung durch uns kann nur schriftlich oder in Textform erfolgen. Mündliche Bestellungen und Vereinbarungen aller Art werden erst nach Übersendung einer schriftlichen Bestätigung durch uns wirksam. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern besteht für uns keine Verbindlichkeit.

§ 3 Auftragsbestätigung

Die Annahme des Auftrages ist uns durch Zusendung einer Auftragsbestätigung binnen fünf Werktagen vom Lieferanten unter Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen schriftlich zu bestätigen, andernfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Bestellungen zurückzuziehen.

§ 4 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene und in der Auftragsbestätigung zugesagte Lieferzeit ist bindend. Kann die Lieferzeit nicht eingehalten werden, so ist uns dies schriftlich mitzuteilen, und zwar unter Angabe der Gründe und wann die Lieferung erfolgen wird.

2. Eine Nichteinhaltung der Lieferzeiten und Termine berechtigt uns, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Das Recht zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, steht uns, sofern der Lieferant sich nur mit einem Teil der Lieferung im Verzug befindet, wahlweise bezüglich dieses Teils oder des ganzen Vertrages zu. Gerät der Lieferant mit seinen Verpflichtungen mehrfach in Verzug, so dass uns ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist, kann dieser von uns fristlos und mit sofortiger Wirkung außerordentlich gekündigt werden. Wird eine Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Liefertermins vorhersehbar, so hat uns der Lieferant unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtungen unverzüglich über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu unterrichten. Für die Pünktlichkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang an dem von uns angegebenen Bestimmungsort an.

3. Die Ablieferung hat, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, frachtfrei und frei von Verpackungs- und sonstigen Kosten zu erfolgen. Der Lieferant trägt bis zur Ablieferung frei Verwendungsstelle im Werk auch das Risiko des zufälligen Untergangs der Ware. Der Lieferant sichert zu und garantiert, alle Maßnahmen zu ergreifen, die die Sicherheit der Lieferkette gewährleisten.

§ 5 Leistungsort, Lieferungen, Verpackung

1. Soweit im Einzelfall nicht anders geregelt, ist die Lieferung DDP Lieferanschrift (INCOTERMS 2010) vereinbart. Der Lieferant trägt also die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

2. Teillieferungen sind nicht zulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt. Im Falle der Zustimmung ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

3. Der Lieferant verpflichtet sich zum Einsatz umweltfreundlicher Verpackungen, die eine Wiederverwendung bzw. kostengünstige Entsorgung zulassen. Die Verpackung soll Schutz gegen Beschädigung, Verschmutzung, Feuchtigkeit und ggfs. gegen elektrostatische Entladung bei Transport und Lagerung sicherstellen, so dass die Montage bei uns, oder einem von uns beauftragten Unternehmen, ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann. Auf der Verpackung müssen alle für den Inhalt, die Lagerung und den Transport wichtigen Hinweise sichtbar angebracht werden. Leihverpackung erhält der Lieferant unfrei an seine Anschrift zurückgesandt.

§ 6 Änderungen im Produktionsprozess, Subunternehmer

1. Der Lieferant hat Änderungen im Produktionsprozess uns im Voraus schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Austausch von Vorlieferanten oder Veränderungen im Hinblick auf die Herstellungsweise oder dem Herstellungsort, selbst wenn Auswirkungen dieser Veränderungen auf die spezifikationsgerechte Herstellung der Produkte nicht zu befürchten sind.

2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Subunternehmer für die Erbringung seiner Leistungen einzusetzen. Die Zustimmung darf jedoch nicht unbillig verweigert werden.

§ 7 Mängeluntersuchung

Eine Pflicht zur Untersuchung der Lieferung schon bei Anlieferung besteht für uns nicht. Der Lieferant verzichtet auf sein Recht aus § 377 HGB, sofern es sich nicht um offensichtliche Mängel wie z.B. Transportschäden handelt. Die Rüge von Mängeln an Lieferungen, die nicht sofort erkennbar sind oder erst beim Gebrauch der Lieferung festgestellt werden können, ist noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich, zumindest jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erkennen der Mängel erfolgt.

§ 8 Gewährleistung

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferung den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regelungen der Technik entspricht. Auch steht er dafür ein, dass seine Lieferung die vereinbarte Beschaffenheit hat und soweit keine Beschaffenheit vereinbart wurde, die Sache sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und sonst, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die wir nach der Art der Sache erwarten können. Zu dieser Beschaffenheit gehören auch Eigenschaften, die wir nach den öffentlichen Äußerungen des Lieferanten, des Herstellers oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten können, es sei denn, dass der Lieferant die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte. Der Lieferant steht ferner dafür ein, dass die gelieferte Ware in ihrer Konstruktion und Zusammensetzung gegenüber früheren gleichartigen mangelfreien Lieferungen nicht geändert worden ist, sofern derartige Änderungen nicht vor Vertragsschluss mit uns abgestimmt worden sind. Gegenüber Mängelrügen, auch soweit sie Mehr- oder Minderlieferungen betreffen, die innerhalb von zwei Wochen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort erhoben werden, ist der Einwand der verspäteten Mängelrüge ausgeschlossen. Zur Erhaltung unserer Rechte genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen wird um zwei Wochen beginnend mit der Absendung der Mängelrüge gehemmt, wenn innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist eine Mängelrüge an den Lieferanten abgesandt wird. Schweben zwischen dem Lieferanten und uns Verhandlungen über die Regelung gewährleistungsrechtlicher Differenzen, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

2. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Dies gilt auch dafür, dass die Lieferung frei von Schutzrechten Dritter ist.

3. In besonders dringenden Fällen, in denen es uns wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, dem Lieferanten Gelegenheit zur Abhilfe zu geben, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder auf Kosten des Lieferanten durch einen Dritten beseitigen zu lassen oder uns auf Kosten des Lieferanten bei einem Dritten einzudecken, soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Kosten für den Lieferanten verbunden ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf eine andere Art der Abhilfe ohne erhebliche Nachteile für uns zurückgegriffen werden könnte. In diesem Fall beschränkt sich unser Anspruch auf eine günstigere Art der Abhilfe, wobei auch diese nicht unverhältnismäßig sein darf. Nacherfüllungsort ist grundsätzlich der Bestimmungsort gemäß Ziff. 3 dieser Einkaufsbedingungen, soweit dies nicht für den Lieferanten unverhältnismäßige Kosten im Sinne von § 439 Abs. 3 BGB verursacht ist. Befindet sich die mangelhafte Ware bei der Entdeckung des Mangels an einem anderen Ort, so ist dieser nach unserer Wahl Nacherfüllungsort, soweit dies nicht für den Lieferanten unverhältnismäßige Kosten im Sinne von § 439 Abs.3 BGB verursacht. Für die Dauer der Nachbesserung ist der Lauf der Gewährleistungsfristen gehemmt.

§ 9 Produkthaftung

Werden wir wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung freizustellen.

§ 10 Höhere Gewalt

1. Bei Lieferverzögerungen infolge höherer Gewalt verlängern sich die vereinbarten Liefertermine um die Dauer der Verhinderung. Höhere Gewalt sind alle von den Vertragsparteien nicht zu beeinflussenden äußeren Umstände wie z.B. Naturkatastrophen, Streiks, kriegerische Ereignisse, Unruhen, behördliche Verfügungen, allgemeiner Energie- und Rohstoffmangel, unvorhersehbare Blockierung von Transportwegen.

2. Unabhängig davon ist der Lieferant verpflichtet, uns ihm erkennbare Lieferschwierigkeiten oder -verzögerungen unverzüglich mitzuteilen, damit eine geeignete Schadensabwehr möglichst rechtzeitig und einvernehmlich erfolgen kann.

3. Höhere Gewalt und sonstige von uns nicht zu beeinflussende Ereignisse berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit infolgedessen unser Interesse an der Leistung entfällt.

§ 11 Zahlung

Am Versandtag ist uns die Rechnung mit Angabe unserer Bestellnummer sowie genauer Inhalts- und Gewichtsaufstellung und allen geforderten Pflichtangaben gem. § 14 Abs.4 UStG in zweifacher Ausfertigung separat zu übersenden. Rechnungen mit falschen oder fehlenden Angaben werden grundsätzlich nicht anerkannt und zwecks Korrektur oder Ergänzung an den Aussteller zurückgeschickt. Die Frist zur Inanspruchnahme etwaiger Skontoabzüge wird erst nach Erhalt einer vollständigen Rechnung in Lauf gesetzt. Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von vierzehn Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Waren- und Rechnungseingang. Eine Aufrechnung steht der Zahlung gleich. Die Zahlungsfrist beginnt in keinem Fall vor dem vereinbarten Liefertermin. Die Forderungen aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Dem Lieferanten steht kein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht zu, soweit nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen, sofern er nicht durch unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung gedeckt ist.

§ 13 Verhaltenskodex, Unbedenklichkeit

1. Voraussetzung eines jeden Auftrags von Arichemie ist, dass der Lieferant sich verpflichtet, die Verhaltensstandards von Arichemie, die in dem auf unserer Homepage abrufbaren **Verhaltenskodex für Lieferanten** formuliert sind, zu achten, sodass die Einhaltung der für Arichemie nicht verhandelbaren Minimal-Standards auch von Arichemie's Lieferanten und deren Vorlieferanten erwartet wird.

2. Der Lieferant wird hinsichtlich der an Arichemie zu liefernden Produkte die jeweils aktuellen, in der EU geltenden Bestimmungen/ Richtlinien über die Unbedenklichkeit von Inhaltsstoffen hinsichtlich Einwirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt (nachfolgend „Bestimmungen“) zu jeder Zeit einhalten und die Produkte kontinuierlich auf die Einhaltung der Bestimmungen überprüfen. Der Lieferant wird sich fortlaufend über den aktuellen Stand der Bestimmungen informieren. Sollten Änderungen der Bestimmungen Änderungen im Herstellungsprozess oder bei

den Inhaltsstoffen der Produkte erforderlich machen, wird der Lieferant diese in Absprache mit Arichemie unverzüglich umsetzen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant keine Stoffe, die gemäß EU-Verordnung 1272/2008 sowie in deren Anpassungen an den technischen Fortschritt (ATP) als reprotoxisch, teratogen, mutagen oder cancerogen eingestuft sind, zur Herstellung seiner an Arichemie zu liefernden Produkte zu verwenden. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant Stoffe aus den Anhängen XVI und XVII der REACH Verordnung 1907/2006 sowie der SVHC Liste weder in den EU Markt einzuführen noch zur Herstellung der an Arichemie zu liefernden Produkte zu verwenden. Sie müssen von all denjenigen eingehalten werden, die diese Stoffe herstellen, verwenden oder in den Verkehr bringen. Die RoHS Richtlinie (2002/95/EG) muss ebenfalls eingehalten werden.

3. Der Lieferant hat alle zur Anwendung kommenden internationalen und nationalen Gesetze und Rechtsvorschriften einzuhalten, einschließlich und ohne Einschränkung alle, die Korruption, Transport, Sicherheit, Gesundheit und Zoll betreffen.

4. Sollte Arichemie von einer Zollbehörde wegen fehlerhafter eigener Ursprungserklärungen nachbelastet werden oder erleidet Arichemie hierdurch einen sonstigen Vermögensnachteil und beruht der Fehler auf einer unrichtigen Ursprungsangabe des Lieferanten, so hat der Lieferant hierfür zu haften und Arichemie entstehende Schäden zu ersetzen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 14 Schutzrechte

1. Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte etc.) sind.

2. Im Falle einer Schutzrechtsverletzung trotz vertragsgemäßer Nutzung durch uns oder unsere Kunden ist der Lieferant verpflichtet, uns umgehend die notwendigen Rechte beim Schutzrechtsinhaber auf eigene Kosten zu beschaffen.

3. Der Lieferant wird uns und unsere Kunden von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen angeblicher Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern freistellen. Er hat uns bzw. unseren Kunden zudem sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die uns bzw. unseren Kunden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.

§ 15 Geheimhaltungsverpflichtung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung des Auftrags erlangten Kenntnisse, Erfahrungen und Daten gleich welcher Art, die sich auf unser Unternehmen oder unsere Geschäftstätigkeit, insbesondere die Abnehmer, Produkte, Produktionsanlagen -verfahren und -standorte beziehen, geheim zu halten und ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich hierbei um öffentlich bekannte Informationen.

§ 16 Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht als vereinbart.

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Ansprüche ist Eppstein.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das nach Streitwert zuständige Gericht, also das Amtsgericht Königstein bzw. das Landgericht Frankfurt. Arichemie ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen

§ 18 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.